Stand: 31.07.2015

Merkblatt Vergabe

im Rahmen der Förderung von EU-Maßnahmen bei öffentlichen Zuwendungsempfängern

Einleitung:

Im Rahmen der Förderung von EU- Maßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen eine zwingende Fördervoraussetzung. Ein Verstoß gegen die Vorschriften führt zu Korrekturen bis zu 100% der Gesamtförderung.

In der folgenden Übersicht sind wichtige Informationen zusammengestellt, damit Fehler bei den durchzuführenden Vergabeverfahren nach Möglichkeit vermieden werden:

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:

Unabhängig von der Frage der Höhe des Auftrags ist immer der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei jedem Auftrag (also auch bei der freihändigen Vergabe) ist daher eine direkte Beauftragung unzulässig. Um den geltenden Vorschriften insbesondere bei der freihändigen Vergabe zu genügen, müssen in der Regel drei Angebote vorliegen. Falls aus besonderen Umständen weniger als drei Angebote vorgelegt werden können, ist dies zu begründen.

Dokumentationspflicht:

Unabhängig von der Auftragshöhe und dem konkreten Vergabeverfahren ist das Vergabeverfahren fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen (einschließlich der Wahl der Art des Ausschreibungsverfahrens) festgehalten werden. Die Dokumentation und Nachweise sind zu den Akten zu nehmen und auf Aufforderung vorzulegen.

Transparenz, Diskriminierungsverbot bei Binnenmarktrelevanz:

Auch bei Vorhaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (ausdrücklich auch bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe) muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der Auftrag auch für Unternehmen im EU-Ausland von Interesse sein kann (Binnenmarkrelevanz). Maßgeblich ist dabei insbesondere der Auftragsgegenstand, der geschätzte Auftragswert, Besonderheiten wie Größe und Struktur des Marktes sowie die geographische Lage. Liegt eine Binnenmarktrelevanz vor, muss über den geplanten Auftrag durch rechtzeitige Veröffentlichung informiert werden. Geeignete Plattform zur Veröffentlichung ist bspw. die Homepage des öffentlichen Auftraggebers. Aufgrund der oft schwierigen Einzelfallprüfung wird empfohlen, geplante Aufträge generell auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen.

Stand: 31.07.2015

Übersicht über die unterschiedlichen Verfahrensarten:

Bauleistungen (Bereich VOB)

Für kommunale Zuwendungsempfänger ist neben der VOB/A und § 31 Gemeindehaushaltsverordnung insbesondere die VergabeVwV in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die konkrete Anwendung der einzelnen Vergabebestimmungen wird dort weiter ausgeführt. Für Landesbehörden gilt insbesondere § 55 LHO i.V.m. der VOB/A.

Geschätzter Auftragswert	Mindestens einzuhaltendes	Einschlägige Vorschriften (keine
(ohne MwSt)	Verfahren	abschließende Aufzählung)
bis 10.000 €	freihändige Vergabe	Für Landesbehörden (VOB)
bis 20.000 €	freihändige Vergabe	Für kommunale Auftraggeber
		gem. Ziffer 2.1.1 VergabeVwV
bis 50.000 € für	Beschränkte Ausschreibung	VOB
Ausbaugewerke		
bis 150.000 € für Tief-,		
Verkehrswege- und Ing.bau.		
bis 100.000 € übrige Gewerke		
bis 5.185.999 €	förmliche Ausschreibung	VOB
	nach VOB	
Ab 5.186.000 € EU-	förmliche EU-weite	VgV, GWB, VOB
Schwellenwert	Ausschreibung	

Beschaffungen und Dienstleistungen (Bereich VOL)

Im Bereich von Beschaffungen und Dienstleistungen wird die VOL den kommunalen Auftraggebern zur Anwendung empfohlen (vgl. VergabeVwV). Soweit im Zuwendungsbescheid die Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) enthalten sind, sind die darin enthaltenen Bestimmungen als Auflagen und Nebenbestimmungen Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Ab einem Gesamtauftragswert von 100.000 € sind dann für alle öffentlichen Zuwendungsempfänger (einschließlich der kommunalen Träger) die Vorgaben der VOL/A zwingend anzuwenden.

Für Landesbehörden gilt insbesondere die VwV Beschaffung und die dort genannten Vorschriften.

Geschätzter Auftragswert	Mindestens einzuhaltendes	Einschlägige Vorschriften (keine
(ohne MwSt)	Verfahren	abschließende Aufzählung)
bis 1000 €	Direktkauf möglich	VwV Beschaffung; § 55 LHO
bis 20.000 €	freihändige Vergabe	VwV Beschaffung; § 55 LHO
bis 50.000 €	Beschränkte Ausschreibung	VwV Beschaffung; § 55 LHO
ab 100.000 €	Anwendung der VOL/A für kommunale Aufträge zwingend: vgl	
	Ziffer 3.1 ANBest-K	
bis 206.999 €	förmliche Ausschreibung	VwV Beschaffung; § 55 LHO,
	nach VOL	VOL/A
ab 207.000 € EU-Schwellenwert	förmliche EU-weite	VgV, GWB, VwV Beschaffung,
	Ausschreibung	VOL/A

Stand: 31.07.2015

Umgang mit Vergabefehler im Förderverfahren:

Vergabefehler werden durch eine Korrektur der Gesamtförderung mit einem Korrektursatz bis zu 100% im Rahmen der Kontrolle abgehandelt. Im Extremfall werden somit keine Fördergelder gezahlt und bereits gezahlte Gelder sind zurückzuzahlen.

Typische gravierende Fehler bei der Vergabe sind insbesondere:

- Die Ausschreibung wurde nicht veröffentlicht.
- Die Ausschreibung wurde nicht mit dem nötigen zeitlichen Vorlauf veröffentlicht.
- Bau- und Dienstleistungen des Vorhabens wurden künstlich aufgeteilt, um über den geringeren Auftragswert ein Ausschreibungsverfahren zu umgehen.
- Der Auftragswert wird absichtlich zu niedrig bemessen, um ein Vergabeverfahren zu umgehen.
- Obwohl Interessenskonflikte bestehen (wie z.B. persönliche Bindungen zu Auftragnehmern oder wirtschaftliche Eigeninteressen am Projekt), wird die "befangene" Person bei Entscheidungen beteiligt.
- Folgeverträge und Nachträge werden nicht gesondert ausgeschrieben, obwohl die hierfür festgelegten Ausnahmen nicht vorliegen.
- Eine für den Auftragswert unzulässige Vergabeart wurde gewählt, ohne dass die hierfür nötigen Ausnahmen vorliegen. Gründe für bestehende gesetzliche Ausnahmen werden vorgeschoben oder künstlich herbeigeführt.